

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen

vom 9. Dezember 2008

Der Grosse Stadtrat,

in Ausführung von Art. 24 der Stadtverfassung,

gibt sich folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Amtsjahr

² Eine Amtsperiode umfasst vier Amtsjahre.

Art. 2

¹ Der Grosse Stadtrat konstituiert sich jeweils an der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres. Konstituierung

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrats amtet über das Jahresende hinaus bis zur ersten Sitzung des neuen Amtsjahres. Vorbehalten bleibt ihre oder seine Wiederwahl in den Grossen Stadtrat.

Inpflichtnahme

Art. 2a ³⁾

¹ Jedes Mitglied des Grossen Stadtrats legt vor seinem Amtsantritt das Gelübde ab.

² Das Gelübde lautet: "Ich gelobe, die Ehre, die Wohlfahrt und den Nutzen der Stadt Schaffhausen zu fördern und mein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu führen." Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte "Ich gelobe es" geleistet.

³ Wer die Inpflichtnahme verweigert, verliert dadurch sein Mandat als Mitglied des Grossen Stadtrats.

Art. 3 ⁵⁾Einberufung,
Öffentlichkeit
der Sitzungen

¹ Der Grosse Stadtrat versammelt sich:

- a) auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten
- b) auf schriftlich begründetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern
- c) auf Verlangen des Stadtrats

² Die Traktandenliste ist mindestens acht Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Die Traktandenliste gilt als Einladung.

³ Die Ratsmitglieder sowie der Stadtrat erhalten die Traktandenliste. Die dazugehörigen Geschäfte werden laufend zugestellt. Zudem werden die Geschäfte an der Sitzung aufgelegt.

⁴ Die Verhandlungen des Grossen Stadtrats sind öffentlich, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder im Interesse der zu behandelnden Sache geheime Sitzung beschliesst.

⁵ Über Anträge auf eine geheime Sitzung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

⁶ Das Protokoll einer geheimen Sitzung nennt lediglich die Anträge, die hauptsächlichsten Gründe sowie die Beschlüsse und bleibt unter Verschluss.

⁷ Besucherinnen und Besucher, welche die Verhandlungen stören, werden nach erfolgter Ermahnung weggewiesen. Ton- und Bildaufnahmen sind vorgängig von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu bewilligen.

Art. 4Medien-
schaffende

¹ Den Medienschaffenden stehen besondere Plätze zur Verfügung.

² Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig, soweit sie die Ratsverhandlungen nicht stören und vorgängig durch die Präsidentin oder den Präsidenten bewilligt wurden.

Art. 5 ⁵⁾

¹ Zur Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Stadtrats sind verpflichtet:

Verpflichtung zur Teilnahme

- a) seine Mitglieder
- b) die Mitglieder des Stadtrats mit beratender Stimme und Antragsrecht
- c) die Ratssekretärin oder der Ratssekretär

² Wer verhindert ist, meldet sich rechtzeitig beim Präsidium ab.

³ Es wird eine Präsenzkontrolle geführt. Diese ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder.

⁴ aufgehoben.

Art. 6

Der Grosse Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 7

Die Sitzungen des Grossen Stadtrats finden in der Regel am Dienstag mit Beginn um 18.00 Uhr statt. Die Dauer der Sitzung richtet sich nach der Zahl der zu behandelnden Geschäfte und beträgt normalerweise zweieinhalb Stunden.

Sitzungszeit

Art. 8

¹ Die Ratsmitglieder haben das Recht, vom Stadtrat über jede Angelegenheit der Stadt Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandats erforderlich ist und weder Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegenstehen.

Auskunftsrecht

² Das Gesuch um Einsicht ist beim zuständigen Stadtratsmitglied einzureichen. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat über den Umfang der Auskunft.

Art. 9

¹ Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

Pflicht zur Verschwiegenheit

² In begründeten Einzelfällen kann der Grosse Stadtrat über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht einzelner Ratsmitglieder entscheiden.

Art. 10 ⁵⁾

Sitzungsgeld

¹ Die an einer Sitzung des Grossen Stadtrats, seines Büros oder an der Konferenz der Fraktionspräsidien anwesenden Mitglieder beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.

² Die Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.

³ Die Höhe des einfachen Sitzungsgeldes und der Grundentschädigung gemäss Absatz 1 und 2 werden durch Beschluss des Grossen Stadtrats auf Antrag seines Büros festgesetzt.

⁴ Die oder der Sitzungsleitende bezieht das doppelte Sitzungsgeld.

⁵ Übernimmt ein Kommissionsmitglied die Protokollierung in den Kommissionen, so erhält es dafür das dreifache Sitzungsgeld pro Sitzung.

⁶ Dauert eine Sitzung deutlich länger als 2 ½ Stunden, so kann der oder die Sitzungsleitende anordnen, dass das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet wird.

⁷ Für umfangreiche Zusatzaufträge kann Mitgliedern der Kommission durch Kommissionsbeschluss eine Entschädigung ausgezahlt werden, die sich an der Höhe des Sitzungsgeldes und des Zeitaufwandes orientiert.

⁸ Ebenso kann Mitgliedern, die den Grossen Stadtrat in anderen Gremien vertreten, durch Büro- oder Kommissionsbeschluss ein Sitzungsgeld ausgerichtet werden, soweit sie nicht anderweitig entschädigt werden.

Art. 10a ⁵⁾

Grundentschädigung

¹ Die oder der Sitzungsleitende einer ständigen Kommission sowie deren ordentliche Mitglieder beziehen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Grundentschädigung. Die Grundentschädigung wird in Form eines zusätzlichen einfachen Sitzungsgeldes ausbezahlt.

² Die oder der Sitzungsleitende einer ständigen Kommission sowie deren ordentliche Mitglieder erhalten die Grundentschädigung für die Teilnahme an maximal acht Sitzungen pro Abrechnungsjahr.

Art. 10b ⁵⁾

Abrechnung

Das Ratssekretariat rechnet die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrats ab.

Art. 11 ⁵⁾

¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens vier Parlamentsmitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Grossen Stadtrats mit. Fraktionen

² Bei der Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und der weiteren Kommissionen des Grossen Stadtrats sowie der Vertretung des Grossen Stadtrats in der Verwaltungskommission der Städtischen Werke sind die Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; eine detaillierte Regelung befindet sich im Anhang.

³ Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von sechs Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.

II. Organisation des Grossen Stadtrats

Art. 12

Die ständigen Organe des Grossen Stadtrats sind:

Ständige
Organe

- a) das Ratspräsidium bestehend aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
- b) das Büro
- c) die ständigen Kommissionen

1. Kapitel: Leitungsorgane

1. Abschnitt: Ratspräsidium

Art. 13

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrats

Ratspräsidium

- a) leitet die Verhandlungen des Rats und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung
- b) informiert über die den Rat betreffenden Belange
- c) führt zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Rat
- d) führt die Geschäfts- und Terminkontrolle
- e) vertritt den Rat nach aussen und bezeichnet im Verhinderungsfall diejenigen Personen, die den Rat an Veranstaltungen vertreten

² Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, so wählt der Rat einen Ersatz; die Wahl erfolgt unter der Leitung des ältesten anwesenden Ratsmitglieds.

2. Abschnitt: Büro

Art. 14 ⁵⁾

Zusammen-
setzung

¹ Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro; bestehend aus

- a) der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten
- b) der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten
- c) der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
- d) mindestens zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern; ihre Zahl wird vom Rat jeweils auf Antrag des Büros vor der Wahl festgelegt. ³⁾

² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

³ Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten muss zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen wechseln.

Art. 15 ⁵⁾

Aufgaben des
Büros

Das Büro ist für den geordneten Ablauf des Ratsbetriebs besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) es erstellt den Sitzungskalender des Grossen Stadtrats
- b) es stellt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Traktandenliste für die Ratssitzungen zusammen
- c) es schlägt dem Grossen Stadtrat die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission oder an das Büro vor
- d) es kann dem Grossen Stadtrat die direkte Traktandierung eines Geschäfts vorschlagen.
- e) es unterstützt das Ratspräsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben
- f) es erledigt weitere, ihm vom Rat übertragene Aufgaben

2. Kapitel: Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 16

- ¹ Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Grosse Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode aus seiner Mitte ständige Kommissionen. Allgemeine Bestimmungen
- ² Über die Bestellung von nichtständigen Kommissionen entscheidet der Grosse Stadtrat.
- ³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können sachverständige Dritte beiziehen und Ratsmitglieder zu ihren Sitzungen einladen, soweit dies der Behandlung der Geschäfte förderlich ist.
- ⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen, Delegationen bilden, die im Namen der Kommission handeln, selber aber keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.
- ⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.
- ⁶ Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen die für den Grossen Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäss.
- ⁷ Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine einzelne Sitzung in der Kommission vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten. Ausgeschlossen sind Vertretungen in der Geschäftsprüfungskommission und der Verwaltungskommission der Städtischen Werke.

Art. 17 ⁵⁾

- ¹ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amtsperiode gewählt. Wahlen und Amtszeit
- ² Die Amtszeit in der jeweiligen Kommission ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 17a ¹⁾

Ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen

Eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl der ständigen Kommissionen und der Vertretung des Grossen Stadtrats in der Verwaltungskommission der Städtischen Werke für den Rest der Amtsdauer findet statt, wenn:

- a. eine Änderung in der Fraktionszusammensetzung dazu führt, dass eine Fraktion in einer ständigen Kommission nicht mehr gemäss dem angepassten Verteilschlüssel vertreten ist;
- b. eine neue Fraktion gebildet wird.

Art. 18 ⁵⁾

Öffentlichkeit und Sekretariat

¹ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

² Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Ratssekretariat besorgt, sofern diese Aufgaben nicht einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der städtischen Verwaltung einem Mitglied der Kommission oder einer aussenstehenden Person übertragen werden.

2. Abschnitt: Die Kommissionen**Art. 19** ^{1) 5)}

Ständige Kommissionen

¹ Die ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrats sind:

- a) die Geschäftsprüfungskommission
- b) die Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Sicherheit, Kultur und Sport
- c) die Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr, und Umwelt

² Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von den Kommissionsmitgliedern für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selber. ¹⁾

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der beratenden Kommissionen amten über das ihre Amtsperiode abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Sitzung des Grossen Stadtrats. Vorbehalten bleibt ihre weitere Zugehörigkeit zum Grossen Stadtrat.

⁵ Die Einsitznahme in der Geschäftsprüfungskommission schliesst die Mitgliedschaft in jeder anderen ständigen Kommission aus.

Art. 20

Für die Verwaltungskommission der Städtischen Werke kommen im Übrigen die entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

Verwaltungs-
kommission der
Städtischen
Werke

Art. 21

¹ Im Dienste der Einwohnergemeinde stehende Personen können der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

² Der Geschäftsprüfungskommission stehen zu: nach Vorschrift des Gemeindegesetzes die Prüfung der Voranschläge, der Steuerdekretur, der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte, ferner die Prüfung der weiteren Geschäfte des Gemeindehaushaltes, soweit sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden oder sofern der Grosse Stadtrat nicht auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet.

³ Die Prüfung der Jahresrechnung hat festzustellen, ob der Gemeindehaushalt nach den bestehenden Vorschriften und erteilten Krediten sachgemäss geführt worden ist.

⁴ Die Kommission ist befugt, vom Gesamtstadtrat und seinen Mitgliedern Auskünfte einzuholen und bei diesem über die Tätigkeit der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen Erkundigungen einzuziehen, Augenscheine vorzunehmen, die Vorlage der Akten, der Bücher, Wertschriften und Kassenbestände zu verlangen.

⁵ Über die Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Kommission dem Grossen Stadtrat Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Art. 22

¹ Der Grosse Stadtrat kann nichtständige Kommissionen einsetzen, die bestimmte Sachgeschäfte prüfen und vorberaten.

Nichtständige
Kommissionen

² Die Grösse der nichtständigen Kommissionen und deren Ressourcen werden durch den Grossen Stadtrat bestimmt.

³ Die nichtständigen Kommissionen lösen sich mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Auftrags auf.

3. Abschnitt: Organisation**Art. 23**

¹ Die Kommissionen sind beauftragt, die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte vorzubereiten, dem Grossen Stadtrat mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Aufgaben

² Die Kommissionen bestimmen für die mündliche Berichterstattung eine Sprecherin oder einen Sprecher. Sie können für die Darlegung des Minderheitsstandpunkts eine weitere Sprecherin oder einen weiteren Sprecher bestimmen.

Art. 24

Beschluss-
fähigkeit

¹ Die vorberatenden Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Sitzungsleitung stimmt mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat sie den Stichentscheid.

Art. 25

Beratungsunter-
lagen

¹ Den Kommissionsmitgliedern stehen nach Massgabe von Artikel 8 und 9 alle den Beratungsgegenstand betreffenden Akten zur Verfügung. Sie haben das Recht, von den zuständigen Stadträten Auskunft zu verlangen, den Rat Sachverständiger einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu beschaffen.

² ... ³⁾

Art. 26

Unbestrittene
Geschäfte

Die Kommissionen können dem Grossen Stadtrat beantragen, einstimmig verabschiedete Geschäfte im vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 34 zu beschliessen.

Art. 27

Teilnahme
Stadtrat

¹ Die in der Sache zuständigen Mitglieder des Stadtrats nehmen auf Einladung an den Kommissionssitzungen beratend teil.

² Die Mitglieder des Stadtrats können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder sich durch diese im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten vertreten lassen.

Art. 28 ⁵⁾

Kommissions-
protokolle

¹ Die Kommissionssitzungen werden protokolliert.

² Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten sinngemäss wiederzugeben. Protokolle der Kommissionen sind vor Abschluss der Beratungen grundsätzlich nicht öffentlich. Im Übrigen richtet sich die Einsicht nach den Bestimmungen der Verordnung des Grossen Stadtrats über das Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Schaffhausen vom 6. März 2018 (RSS xx). ⁶⁾

³ Im Übrigen gilt für technische Unterstützung Artikel 31 Abs. 2 sinngemäss.

⁴ Die Protokolle werden von den Mitgliedern der Kommissionen genehmigt.

⁵ Die Protokolle werden den Kommissions- und den an der Sitzung anwesenden Stadtratsmitgliedern mit hervorgehobenem Vertraulich-Vermerk zugestellt.

Art. 29 ⁵⁾

¹ aufgehoben.

4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 29a ⁵⁾

¹ Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann der Grosse Stadtrat mittels Verfahrenspostulat eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) von höchstens 7 Mitgliedern des Grossen Stadtrats einsetzen.

Einsetzung und Auftrag

² Wird das Verfahrenspostulat betreffend Einsetzung einer PUK erheblich erklärt, werden der Gegenstand der Untersuchung, die Zahl der Kommissionsmitglieder, der Vorsitz und die Sonderbefugnisse der Kommission durch den Grossen Stadtrat bestimmt. Das Geschäft ist separat zu traktandieren.

³ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der PUK vertreten. Es gilt der Verteilschlüssel für die vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen sinngemäss.

⁴ Der Grosse Stadtrat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

Art. 29b ⁵⁾

Für die PUK gelten im Übrigen gemäss Art. 37 Stadtverfassung die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

Ergänzende Bestimmungen

3. Kapitel: Ratssekretariat und Protokoll

Art. 30 ⁵⁾

Ratssekretariat

¹ Dem Grossen Stadtrat steht ein verwaltungsunabhängiges Ratssekretariat zur Verfügung. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär darf nicht Mitglied des Grossen Stadtrats sein.

² Dem Ratssekretariat obliegen namentlich:

- a) die Organisation des Ratsbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Büro
- b) die Protokollführung und Archivierung
- c) aufgehoben.

³ Das Büro erlässt ein Pflichtenheft.

⁴ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär sowie allfällige weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ratssekretariats werden vom Büro des Grossen Stadtrats angestellt. Im Übrigen finden für das Ratssekretariat die für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung geltenden Personalvorschriften Anwendung.

⁵ Die Stellvertretung des Ratssekretariats wird vom Büro des Grossen Stadtrats in Absprache mit der Stadtkanzlei geregelt.

Art. 30a ⁵⁾

Weibeldienst

¹ Die Weibeldienste sowie weitere administrative Aufgaben für den Grossen Stadtrat werden in Absprache mit dem Büro und dem Ratssekretariat von der Stadtkanzlei und der Verwaltung wahrgenommen.

² Während der Sitzungen des Grossen Stadtrats ist der Weibeldienst durch die Stadtkanzlei gewährleistet.

Art. 31 ⁵⁾

Protokollinhalt

¹ Das Protokoll gibt Auskunft über:

- a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung
- b) den Namen der Sitzungsleitung sowie die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder
- c) die Namen der Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse
- d) die Stimmzahlen bei Abstimmungen und Wahlen, falls eine Zählung stattgefunden hat
- e) die Namen der übrigen an der Sitzung teilnehmenden Personen

² Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden nach Genehmigung der Protokolle gelöscht.

Art. 32 ⁵⁾

¹ Die Protokolle werden vom Büro geprüft, genehmigt und zur Publikation im Internet freigegeben. Das Büro orientiert den Rat über die Genehmigung

Genehmigung
und
Veröffentlichung

² Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt. ⁴⁾

³ Begehren auf Änderung sind dem Büro innert zehn Tagen nach Publikation im Internet zu melden. Das Büro befindet endgültig darüber.

⁴ aufgehoben

⁵ Die Beschlussprotokolle werden unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung vom Ratssekretariat im Internet veröffentlicht.

III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats

1. Kapitel: Beratungsablauf

Art. 33

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung, bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis, gibt die neu eingegangenen und die dem vereinfachten Verfahren unterliegenden Geschäfte bekannt und stellt aufgrund der Präsenzkontrolle die Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrats fest.

Sitzungs-
eröffnung

Art. 34

Der Grosse Stadtrat stimmt einem Kommissionsantrag zu einem Geschäft dann ohne Beratung zu, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Vereinfachtes
Verfahren

- a) ein Kommissionsantrag gemäss Artikel 26 vorliegt
- b) der Kommissionsantrag spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Grossen Stadtrats seinen Mitgliedern zugestellt wurde
- c) bis Sitzungsende keines seiner Mitglieder oder der Stadtrat beim Präsidium Widerspruch eingelegt hat

Art. 35

Auf der Tagesordnung nicht aufgeführte Geschäfte können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder sofort traktandiert werden, sofern der Stadtrat den Vorbehalt des Vorprüfungsrechts nicht verlangt.

Behandlung
nicht
traktandierter
Geschäfte

Art. 35 a ⁴⁾Parlamentarische
Erklärung

¹ Fraktionserklärungen in knapper Form sind zulässig. Gleiches gilt für Erklärungen des Büros und der Kommissionen.

² Erklärungen sind vor der Sitzung beim Ratspräsidium anzumelden. Dieses entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben werden kann.

³ Eine Diskussion findet nicht statt. Ein Mitglied des Grossen Stadtrats oder des Stadtrats, das persönlich angegriffen worden ist, hat das Recht auf eine knappe Erwiderung.

Art. 36

Ausstand

¹ Mitglieder, welche durch einen Verhandlungsgegenstand privatrechtlich oder sonst unmittelbar persönlich betroffen werden oder zu Beteiligten im Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis der auf- oder absteigenden Linie oder der Seitenlinie stehen – bei der letzteren bis und mit dem zweiten Grad –, oder mit Beteiligten in eingetragener Partnerschaft leben, ebenso Mitglieder von Verwaltungsorganen von Erwerbsgesellschaften, z. B. Direktoren und Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften, haben bei den betreffenden Verhandlungen und Beschlussfassungen den Ausstand zu nehmen.

² Bei Beratung und Entscheidung der Ausstandsfrage haben die Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt, nur beratende und keine entscheidende Stimme.

³ Ist infolge von Ausstandsverhältnissen der Grosse Stadtrat nicht mehr beschlussfähig, so ist durch die Gemeinde die Ergänzung der Behörde vorzunehmen.

⁴ Städtische Funktionäre, die Mitglied des Grossen Stadtrats sind, werden bei Abstimmungen über Besoldungsfragen in ihrem Stimmrecht nicht eingeschränkt.

Art. 37Gang der
Beratung

¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommission, anschliessend der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommissionsminderheit, den Fraktionssprechenden, dem Stadtrat und dann den übrigen Ratsmitgliedern. Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten.

² Will die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied sprechen, so übernimmt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter den Vorsitz für das betreffende Geschäft.

³ Die Kommissionssprecherin oder der -sprecher hat das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen.

Art. 38

- ¹ Der Grosse Stadtrat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind. Eintreten und
Detailberatung
- ² Eine Eintretensdebatte ist obligatorisch bei Geschäften, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- ³ Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung.

Art. 39

Wer einen Antrag stellt, hat ihn auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge

Art. 40

- ¹ Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbegehren. Verhandlungs-
ordnung
- ² Ordnungsanträge und Rückweisungsanträge können jederzeit gestellt werden.
- ³ Wer spricht, soll bei der Sache bleiben, schriftdeutsch sprechen und sich der Kürze befleissigen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand oder verletzen sie den parlamentarischen Anstand, werden sie von der Sitzungsleitung ermahnt, zur Sache zu sprechen.
- ⁴ Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.

Art. 41

- ¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, den Schluss der Diskussion, den Abbruch der Sitzung oder die Handhabung der Geschäftsordnung. Ordnungsantrag
- ² Stellt ein Ratsmitglied einen Ordnungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort.
- ³ Ordnungsanträge sind vor jedem Antrag zu behandeln und so gleich zur Abstimmung zu bringen.
- ⁴ Wird Schluss der Diskussion beantragt, so darf nur noch zu diesem Antrag gesprochen werden. Danach ist darüber abzustimmen. Wird einem solchen Antrag zugestimmt, so dürfen nur noch jene Ratsmitglieder zum Beratungsgegenstand sprechen, die vor der Antragstellung das Wort verlangt haben.
- ⁵ Ein Antrag auf Schluss der Diskussion erfordert zu seiner Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 42

Rückweisung

¹ Stellt im Laufe der materiellen Behandlung eines Geschäfts ein Ratsmitglied einen Rückweisungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort.

² Rückweisungsanträge sind vor einem anderen Antrag, mit Ausnahme eines Ordnungsantrags, zu behandeln. Über Rückweisungsanträge kann auch erst zusammen mit der Hauptfrage entschieden werden.

³ Beschliesst der Grosse Stadtrat Rückweisung an den Stadtrat, hat er anzugeben, in welchem Sinne das Geschäft abzuändern ist.

⁴ Ein vom Grossen Stadtrat an den Stadtrat zurückgewiesenes Geschäft ist vom diesem innerhalb eines Jahres zuhanden des Grossen Stadtrats zu verabschieden, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist. ⁴⁾

⁵ Ein vom Grossen Stadtrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesenes Geschäft ist von dieser innert eines Jahres dem Grossen Stadtrat erneut zu unterbreiten, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist. ⁴⁾

Art. 43Beschluss ohne
Gegenantrag

Wird zu einem Antrag kein Gegenantrag gestellt, kann derselbe ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Grossen Stadtrats erklärt werden.

Art. 43a ⁵⁾Beratung von
Vorlagen zu
Volksinitiative

¹ Vorlagen des Stadtrats zur Gültigkeit von Volksinitiativen und zur Stellungnahme des Grossen Stadtrats zu Initiative (Art. 76 Wahlgesetz) werden in der Regel direkt traktandiert.

² Entscheidet sich der Grosse Stadtrat dafür, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen, so kann er damit den Stadtrat oder eine Kommission des Grossen Stadtrats betrauen.

2. Kapitel: Abstimmungen**Art. 44**Abstimmungs-
verfahren

Bei Abstimmungen geht der zuerst gestellte Antrag voraus. Vor der Abstimmung legt die Präsidentin oder der Präsident dem Rat das Abstimmungsverfahren vor. Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben. Der Rat entscheidet sogleich darüber.

Art. 45 ⁵⁾

¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor Änderungs- und Zusatzanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden.

Eventual-
abstimmung

² Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden unter Namensaufruf alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht und jedes Mitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn keiner das absolute Mehr erhalten hat, so wird unter Namensaufruf abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fallen soll. Sodann wird unter den übrig bleibenden abgestimmt und auf die gleiche Weise fortgefahren.

³ Liegen nur noch zwei Anträge zur Abstimmung vor, gilt das einfache Mehr.

Art. 46

Über teilbare Anträge kann getrennt abgestimmt werden. Jedes Ratsmitglied kann eine solche Trennung verlangen.

Abstimmung
über teilbare
Anträge

Art. 47

¹ Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, wird am Schluss der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

Abstimmung
über das Ganze

² Bleibt die ganze Vorlage unwidersprochen, kann die Präsidentin oder der Präsident die Vorlage zum Beschluss des Grossen Stadtrats erklären.

Art. 48 ⁵⁾

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage.

Stimmabgabe

² Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des Grossen Stadtrats wird bei elektronischer Stimmabgabe und bei Namensaufruf veröffentlicht.

³ Der Grosse Stadtrat erlässt ein Reglement über die elektronische Stimmabgabe. Darin werden insbesondere der Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung sowie die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse geregelt.

⁴ Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

Art. 49 ⁵⁾

Stimmabgabe
der Präsidentin
oder des
Präsidenten

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.
- 2 Ist die Zahl der Stimmen gleich, so gilt jene Hälfte als Mehrheit, bei der sich die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten befindet.
- 3 Hat sich bei Stimmengleichheit das Präsidium der Stimme enthalten, fällt es den Stichentscheid.

Art. 50

Feststellung des
Stimm- oder
Wahl-
ergebnisses

- 1 Die Stimmzählenden haben das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen getrennt festzustellen.³⁾
- 2 Stimmen ihre Ergebnisse nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- 3 Bei der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem Referendum unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 51

Wiedererwägungsantrag

Vor der Schlussabstimmung kann ein Mitglied mit einer kurzen Begründung beantragen, auf gefasste Beschlüsse zurückzukommen. Über den Wiedererwägungsantrag entscheidet der Grosse Stadtrat.

Art. 52 ⁵⁾

Unterstellung
unter das
obligatorische
Referendum

Der Grosse Stadtrat kann seinen Beschluss von sich aus der Volksabstimmung unterstellen.

Art. 53

Bereinigung der
Beschlüsse

Das Büro bereinigt formell alle Beschlüsse des Grossen Stadtrats. Ergeben sich dabei gegensätzliche Meinungen, entscheidet der Grosse Stadtrat.

Art. 54

Veröffentlichung
der
Referendums-
beschlüsse

- 1 Die Beschlüsse des Grossen Stadtrats, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen (Art. 21 und 22 Stadtverfassung). Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Internet veröffentlicht ist und bei der Stadtkanzlei aufliegt.⁴⁾ Die Veröffentlichungen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem sie erscheinen.
- 2 Die Referendumsfrist läuft ab Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Der Schlusstag der 30-tägigen Referendumsfrist wird angegeben.

Art. 54a

Erlasse des Grossen Stadtrats werden in der Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (RSS) im Internet veröffentlicht und können in gedruckter Form unentgeltlich bei der Stadtkanzlei bezogen werden.³⁾

Veröffentlichung
von Erlassen

IV. Parlamentarische Vorstösse**Art. 55**

¹ Motionen sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen, Fraktionen oder vom Ratsbüro.

Motion

² Mit der Motion kann der Stadtrat verpflichtet werden, eine Vorlage:

- a) zur Teilrevision oder Totalrevision der Stadtverfassung
- b) zum Erlass, zur Änderung oder Ergänzung einer Verordnung
- c) oder für andere, in die Zuständigkeit des Grossen Stadtrats fallende Beschlüsse

zu erarbeiten.

³ Eine Motion, die den Anforderungen gemäss Absatz 2 nicht entspricht, ist vom Büro ungültig zu erklären. Die Motionärin oder der Motionär ist zuvor anzuhören. Bei Uneinigkeit entscheidet der Grosse Stadtrat endgültig.

Art. 55a ⁴⁾

¹ Die von 100 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnete Volksmotion ist unter Angabe von Name, Vorname, Wohnadresse und Geburtsdatum beim Ratssekretariat einzureichen. Sie ist schriftlich zu begründen.

Volksmotion

² Der oder die zur Vertretung befugte Erstunterzeichnende ist klar zu bezeichnen. Das Büro kann von ihm bzw. ihr eine ergänzende Begründung verlangen. Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zur Beratung im Grossen Stadtrat zurückziehen.

³ Eine mündliche Begründung der Volksmotion im Grossen Stadtrat findet nicht statt. Dies gilt auch für die Begründung einer allfälligen Dringlichkeit. Ebenso kann sie nach der Einreichung weder geändert noch umgewandelt werden.

⁴ Im Übrigen gelten für die Anforderungen an eine Volksmotion sowie für deren Beratung und Erledigung die Bestimmungen über die Motionen.

Art. 56

Postulat

¹ Ein Postulat beauftragt den Stadtrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand verlangt werden.

² Jedes Ratsmitglied kann ein Postulat einreichen. Der Grosse Stadtrat entscheidet über die Erheblichkeit des Postulates.

Art. 57 ⁵⁾

Behandlung von
Motionen und
Postulaten

¹ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats einzureichen. Sie werden dem Rat laufend zugestellt.

² Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrats. Er entscheidet nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses und der Stellungnahme des Stadtrats, ob die Motionen und Postulate erheblich erklärt und an den Stadtrat überwiesen werden. ⁴⁾

³ Ist der Stadtrat bereit, eine Motion oder ein Postulat unverändert entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrats, eine Fraktion oder eine Kommission einen gegenteiligen Antrag stellt.

⁴ Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.

⁵ Statt an den Stadtrat kann eine Motion oder ein Postulat an eine Kommission überwiesen werden. Wird der Vorstoss an eine Kommission überwiesen, kann der Stadtrat zum Kommissionsbericht Stellung nehmen, bevor er dem Grossen Stadtrat unterbreitet wird.

⁶ Überwiesene Motionen verpflichten die beauftragte Instanz, innert zweier Jahre, überwiesene Postulate innert eines Jahre, dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.

Art. 58

Abschreibung
von Motionen
und Postulaten

¹ Motionen und Postulate werden auf schriftlich begründeten Antrag einer Kommission oder des Stadtrats durch Beschluss des Grossen Stadtrats abgeschrieben.

² Wird der Antrag auf Abschreibung abgelehnt, so muss der Stadtrat den Auftrag innert der vom Grossen Stadtrat mit der Ablehnung des Abschreibungsantrags gesetzten Frist erfüllen.

Art. 59

- ¹ Mit Interpellationen können die Mitglieder des Grossen Stadtrats, die Kommissionen, die Fraktionen und das Büro vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Stadt betreffende Angelegenheit. Interpellation
- ² Sie werden schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats eingereicht und dem Rat laufend zugestellt.
- ³ Die eingegangenen Interpellationen werden auf die Traktandenliste einer der nächsten Sitzungen gesetzt. Sie werden von der Interpellantin oder vom Interpellanten mündlich begründet und vom Stadtrat spätestens an der darauf folgenden Sitzung beantwortet.
- ⁴ Die Interpellantin oder der Interpellant kann in einem kurzen Votum erklären, ob die Antwort sie oder ihn zufriedenstellt.
- ⁵ Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt. ⁴⁾

Art. 60

- ¹ Die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses muss den Antrag auf dringliche Behandlung mündlich begründen. Zur Annahme des Antrags bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringliche
Behandlung
- ² Wird Dringlichkeit beschlossen, so wird über die Erheblicherklärung der Motion oder über die Überweisung des Postulates noch am Tag der Einreichung, spätestens aber an der nächsten Sitzung entschieden.
- ³ Dringliche Interpellationen werden vom Stadtrat innert zwei Monaten mündlich beantwortet.

Art. 61

- ¹ Mit der Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Stadt betreffende Angelegenheit. Kleine Anfrage
- ² Kleine Anfragen werden dem Stadtrat schriftlich eingereicht. Sie werden den Mitgliedern des Grossen Stadtrats laufend zugestellt.
- ³ Der Stadtrat beantwortet die Kleine Anfrage schriftlich innert drei Monaten. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 62 ⁵⁾

- ¹ Verfahrenspostulate sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen, Kommissionen oder vom Büro, die eine Änderung Verfahrens-
postulate

der Geschäftsordnung, die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) oder die Durchführung einer die internen Angelegenheiten betreffenden Massnahme bezwecken.

² Sie sind schriftlich und begründet beim Präsidium einzureichen und innert zwei Monaten zu traktandieren.

³ Der Grosse Stadtrat bestimmt auf Empfehlung seines Büros, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.

Art. 63 ⁵⁾

Jahresgespräch

¹ Die im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien und der Stadtrat führen jeweils im ersten Quartal jedes Jahres ein Gespräch über strategische, lang- und mittelfristige Entwicklungen sowie über die Jahresplanung.

² aufgehoben.

Art. 63a ⁵⁾

Konferenz der Fraktionspräsidien

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zur Besprechung von aktuellen oder grundsätzlichen Fragen zum Ratsbetrieb oder zu wichtigen Sachthemen.

² Sie koordinieren nach Möglichkeit die Wahlvorschläge für die Berufung der Präsidien der ständigen Kommissionen sowie für die Besetzung von Sitzen des Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien. Art. 19 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

V. Wahlen

Art. 64

Wahlmodus

Alle Wahlen werden vom Grossen Stadtrat geheim durchgeführt, ausgenommen diejenigen Wahlgeschäfte, welche in stiller Wahl erledigt werden.

Art. 65 ⁵⁾

Wahlverfahren

¹ Jedes Ratsmitglied erhält einen Stimmzettel. Wenn keine vorbereiteten gedruckten Formulare vorliegen, ist der Stimmzettel mit dem Namen der Person zu versehen, der die Stimme gelten soll.

² Ist eine Person nur ungenügend bezeichnet oder ist der Name einer nicht wählbaren Person aufgeführt, sind die betreffenden Stimmzettel bzw. Stimmen ungültig.

³ Wird auf einem Stimmzettel ein Name doppelt aufgeführt, dann zählt er nur einmal. Ein Stimmzettel, welcher mehr Namen enthält als Wahlen zu treffen sind, ist ungültig.

⁴ Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.

⁵ Eine Wahl kommt zustande, wenn eine Person die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Das absolute Mehr wird nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes errechnet.

⁶ Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang nicht mehr das absolute Mehr, sondern die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 66

¹ Das Präsidium gibt vor dem ersten Wahlgeschäft bekannt, für welche Wahlen nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Es nennt die jeweils vorgeschlagene Person und stellt die Frage, ob weitere Wahlvorschläge bestehen. Wird das verneint, werden ohne gegenteiligen Antrag die vorgeschlagenen Personen ohne Wahlgang als gewählt erklärt. Stille Wahlen

² Wird für eines dieser Wahlgeschäfte stille Wahl abgelehnt, so führt das Präsidium jeweils die geheime Wahl durch.

³ Die stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten des Grossen Stadtrats.

Art. 67 ³⁾

Vom Grossen Stadtrat werden gewählt:

Wahlkompetenz

- a) sein Büro;
- b) die parlamentarischen Kommissionen;
- c) die parlamentarischen Mitglieder der Verwaltungskommissionen der Städtischen Werke und der Verkehrsbetriebe;
- d) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler der Einwohnergemeinde;
- e) Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien, soweit dies in einem Erlass oder einer Vereinbarung vorgesehen ist.

VI. Petition

Art. 68

Petition

¹ Eine an den Grossen Stadtrat gerichtete Petition wird den Mitgliedern des Grossen Stadtrats zugestellt. Der Grosse Stadtrat hat die Petition spätestens nach sechs Monaten zu behandeln.

² Das Büro weist die Petition einer Kommission zu. Die Kommission erarbeitet und verabschiedet zuhanden des Grossen Stadtrats die Petitionsantwort.

³ Der Grosse Stadtrat nimmt nach erfolgter Bereinigung Kenntnis von der Petitionsantwort. Die Kommission stellt den Petenten die Petitionsantwort und einen Protokollauszug zu; der Protokollauszug umfasst die im Grossen Stadtrat zur Petition geführte Beratung.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 69

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 13. Dezember 1983.

Art. 70 ¹⁾

Übergangsbestimmungen zu Art. 19 Abs. 3

Die Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen werden auf Beginn der Legislaturperiode 2013 - 2016 erstmals für eine zweijährige Amtsdauer neu gewählt.

Art. 71 ¹⁾

In-Kraft-Treten von Art. 17a

Art. 17a (ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen) tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 72 ⁵⁾

In-Kraft-Treten von Art. 48

Bis zum Inkrafttreten des Reglements über die elektronische Stimmabgabe gemäss Art. 48 Abs. 3 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 20. März 2018 gelten Art. 45 Abs. 2 und Art. 48 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2008 im Sinne einer Übergangsbestimmung weiter.

Anhang ⁵⁾

Regelung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen

Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel:

$$\frac{\text{Fraktionsstärke (Anzahl Mitglieder der Fraktion)} \times \text{Anzahl Kommissionssitze}}{\text{Total aller Ratsmitglieder, welche den Fraktionen angehören}}$$

= Anzahl der einer Fraktion zustehenden Sitze

NB: Nicht berücksichtigt werden fraktionslose Ratsmitglieder

Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionsbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro die erforderlichen Massnahmen.

... ²⁾

Für die Berechnung der einer Fraktion zustehenden Anzahl Sitze in den Ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommission der Werke werden die Sitze dieser Kommissionen zusammengezählt. Danach werden die Sitze pro Fraktion möglichst gleichmässig auf die einzelnen Kommissionen verteilt. Die Konferenz der Fraktionspräsidenten erarbeitet dazu einen Vorschlag zuhanden des Rates.

Die Zusammensetzung nichtständiger Kommissionen sowie die Zuteilung von Sitzen der Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien werden durch den Grossen Stadtrat in sinnvoller Anwendung dieses Proporzschlüssels bestimmt bzw. zuhanden des Stadtrats vorgeschlagen. Die Konferenz der Fraktionspräsidenten erarbeitet dazu einen Vorschlag zuhanden des Rates.

Zu den weiteren städtischen und externen Gremien gehören insbesondere:

Wahl durch den Grossen Stadtrat:

- a) Verwaltungskommission KSS (3 Sitze)

b) Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen (1 Sitz)

Wahl durch den Stadtrat

- a) Verwaltungskommission VBSH (2 Sitze)
- b) Kommission für Sozialbelange (2 Sitze)
- c) Polizeikommission (2 Sitze)
- d) Theaterkommission (1 Sitz)
- e) Verwaltungsrat der Etawatt (1 Sitz)
- f) Rebschaukommission (1 Sitz)

Über die Zuteilung der Sitze des Büros (Präsidium, Vizepräsidien, zwei Stimmzähler) entscheidet der Grosse Stadtrat auf Vorschlag der Konferenz der Fraktionspräsidien. Das Präsidium muss jeweils zwischen den Fraktionen wechseln.

Fussnoten:

- 1 Beschluss des Grossen Stadtrats vom 6. Juli 2010.
- 2 Streichung von Abs. 3, Beschluss des Grossen Stadtrats vom 6. Juli 2010.
- 3 Beschluss des Grossen Stadtrats vom 20. März 2012.
- 4 Beschluss des Grossen Stadtrats vom 17. Februar 2015. In Kraft getreten auf den 1. Januar 2015.
- 5 Beschluss des Grossen Stadtrats vom 20. März 2018. In Kraft getreten auf den 1. November 2018.
- 6 Die Verordnung des Grossen Stadtrats über das Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen vom 6. März 2018 wurde in der Volksabstimmung vom 23. September 2018 abgelehnt.

Inhaltsverzeichnis ⁵⁾**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Amtsjahr
Art. 2	Konstituierung
Art. 2a	Inpflichtnahme
Art. 3	Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen
Art. 4	Medienschaffende
Art. 5	Verpflichtung zur Teilnahme
Art. 6	Beschlussfähigkeit
Art. 7	Sitzungszeit
Art. 8	Auskunftsrecht
Art. 9	Pflicht zur Verschwiegenheit
Art. 10	Sitzungsgeld
Art. 10a	Grundentschädigung
Art. 10b	Abrechnung
Art. 11	Fraktionen

II. Organisation des Grossen Stadtrats

Art. 12	Ständige Organe
---------	-----------------

1. Kapitel: Leitungsorgane**1. Abschnitt: Ratspräsidium**

Art. 13	Ratspräsidium
---------	---------------

2. Abschnitt: Büro

Art. 14	Zusammensetzung
Art. 15	Aufgaben des Büros

2. Kapitel: Kommissionen**1. Abschnitt: Allgemeines**

Art. 16	Allgemeine Bestimmungen
Art. 17	Wahlen und Amtszeit
Art. 17a	Ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen
Art. 18	Öffentlichkeit und Sekretariat

2. Abschnitt: Die Kommissionen

Art. 19	Ständige Kommissionen
Art. 20	Verwaltungskommission der Städtischen Werke
Art. 21	Geschäftsprüfungskommission
Art. 22	Nichtständige Kommissionen

3. Abschnitt: Organisation

Art. 23	Aufgaben
Art. 24	Beschlussfähigkeit
Art. 25	Beratungsunterlagen
Art. 26	Unbestrittene Geschäfte
Art. 27	Teilnahme Stadtrat
Art. 28	Kommissionsprotokolle
Art. 29	Einsicht durch Dritte

4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 29a	Einsetzung und Auftrag
Art. 29b	Ergänzende Bestimmungen

3. Kapitel: Ratssekretariat und Protokoll

Art. 30	Ratssekretariat
Art. 30a	Weibeldienste
Art. 31	Protokollinhalt
Art. 32	Genehmigung und Veröffentlichung

III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats**1. Kapitel: Beratungslauf**

Art. 33	Sitzungseröffnung
Art. 34	Vereinfachtes Verfahren
Art. 35	Behandlung nicht traktandierter Geschäfte
Art. 35a	Parlamentarische Erklärung
Art. 36	Ausstand
Art. 37	Gang der Beratung
Art. 38	Eintreten und Detailberatung
Art. 39	Anträge
Art. 40	Verhandlungsordnung
Art. 41	Ordnungsantrag
Art. 42	Rückweisung
Art. 43	Beschluss ohne Gegenantrag
Art. 43a	Beratung von Vorlagen zu Volksinitiativen

2. Kapitel: Abstimmungen

Art. 44	Abstimmungsverfahren
Art. 45	Eventualabstimmung
Art. 46	Abstimmung über teilbare Anträge

Art. 47	Abstimmung über das Ganze
Art. 48	Stimmabgabe
Art. 49	Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten
Art. 50	Feststellung des Stimm- oder Wahlergebnisses
Art. 51	Wiedererwägungsantrag
Art. 52	Unterstellung unter das obligatorische Referendum
Art. 53	Bereinigung der Beschlüsse
Art. 54	Veröffentlichung der Referendumsbeschlüsse
Art. 54a	Veröffentlichung von Erlassen

IV. Parlamentarische Vorstösse

Art. 55	Motion
Art. 55a	Volksmotion
Art. 56	Postulat
Art. 57	Behandlung von Motionen und Postulaten
Art. 58	Abschreibung von Motionen und Postulaten
Art. 59	Interpellation
Art. 60	Dringliche Behandlung
Art. 61	Kleine Anfrage
Art. 62	Verfahrenspostulate
Art. 63	Jahresgespräch
Art. 63a	Konferenz der Fraktionspräsidien

V. Wahlen

Art. 64	Wahlmodus
Art. 65	Wahlverfahren
Art. 66	Stille Wahlen
Art. 67	Wahlkompetenz

VI. Petition

Art. 68	Petition
---------	----------

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 69	In-Kraft-Treten
Art. 70	Übergangsbestimmungen zu Art. 19 Abs. 3
Art. 71	In-Kraft-Treten von Art. 17a
Art. 72	In-Kraft-Treten von Art. 48

Anhang